

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/2398 –

Verwendung von Beamtinnen und Beamten bei den obersten Bundesbehörden

Artikel 36 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet die Bundesregierung, in den obersten Bundesbehörden Beamtinnen und Beamte „... aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden.“

1. Welche landsmannschaftliche Zusammensetzung hat das Personal der obersten Bundesbehörden, je nach Bundesbehörde aufgeschlüsselt, im einfachen, gehobenen und höheren Dienst sowie nach Geschlecht (bitte einzeln nach obersten Bundesbehörden auflisten)?

Die landsmannschaftliche Herkunft der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gehört nicht zu den Erhebungsmerkmalen des Finanz- und Personalstatistikgesetzes. Statistische Angaben zur landsmannschaftlichen Zusammensetzung des Personals der obersten Bundesbehörden liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

2. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der notwendigen Erneuerung des öffentlichen Dienstes Handlungsbedarf zur Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche Schritte hat die Bundesregierung bereits unternommen bzw. wird die Bundesregierung unternehmen?

Im Zuge der von Ihnen angesprochenen Verwaltungsmodernisierung werden im Rahmen des Artikels 36 Abs. 1 Satz 1 GG auch hergebrachte Verwaltungsverfahren in Abstimmung mit den Ländern auf ihre Notwendigkeit und Effizienz überprüft; hierzu gehört auch das derzeit entsprechend einer Bund-Länder-Vereinbarung aus dem Jahre 1954 praktizierte bürokratische Verfahren.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 29. Dezember 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

